

Fachliche Tipps für die Errichtung eines „Holzofens“

- Kaufen Sie nur eine zugelassene und geprüfte Feuerstätte mit CE- oder Ü-Zeichen (z.B. nach DIN 18891)
- Welche Anforderungen ergeben sich an den Aufstellungsraum
 - unzulässige Aufstellungsräume
 - notwendige Wärmeleistung bestimmen
- Bedenken Sie bei der Aufstellung der Feuerstätte
 - ausreichende Brandschutzabstände zu brennbaren Baustoffen
 - Herstellerunterlagen und Feuerungsverordnung beachten!
- Sorgen Sie bei brennbaren Böden für ein Vorgelege vor der Feuerraumtüre (z.B. Bodenblech oder Glasplatte)
- Ermöglichen Sie eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung (Achtung bei mechanischen Lüftungen und Dunstabzugsanlagen)
Erkundigen Sie sich nach raumluftunabhängigen Feuerstätten
- Sorgen Sie für eine ausreichende Befestigung des Rauchrohres und für mind. 40 cm Abstand zu brennbaren Baustoffen
- Lassen Sie die Eignung des Schornsteins vom Schornsteinfeger prüfen
Baustoff, Querschnitt, Anschluss, Höhe, Führung über Dach
- Überragt ihre Schornsteinmündung im Umkreis von 15 m Fensteröffnungen und Türen (mögliche Rauchbelästigungen auch in der Nachbarschaft) um mindestens 1 m
- Bedenken Sie die Einrichtung eines Brennstofflagers sonnige Lage - regengeschützt - Durchlüftung - Größe
- Sorgen Sie für einen geeigneten Behälter für die heiße Asche feuerfestes Gefäß mit Deckel
- Bedenken Sie die Reinigung der Feuerstätte und des Schornsteins
- Sprechen Sie am besten immer vor der Errichtung Ihrer Feuerstätte mit Ihrem zuständigen bevollmächtigten Schornsteinfegermeister

Erläuterungen der Kundeninformation

Feuerstätten sind Bauprodukte die einen Verwendbarkeitsnachweis benötigen. Diesbezüglich müssen Feuerstätten entweder mit einem Ü-Zeichen oder einem CE-Zeichen gekennzeichnet sein.



Trägt eine Feuerstätte eines dieser beiden Zeichen, so kann unterstellt werden, dass sie nach den entsprechenden Regelwerken geprüft und damit auch betriebs- und brandsicher ist. Für die Prüfungen werden beispielsweise folgende Normen herangezogen:

- DIN EN 12815 Herde für feste Brennstoffe
- DIN EN 13240 Kaminöfen für feste Brennstoffe
- DIN 18893 Raumheizvermögen von Einzelfeuerstätten
- DIN 18894 Feuerstätten für feste Brennstoffe - Pelletöfen
- DIN EN 13229 Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe
- DIN EN 12809 Heizkessel für feste Brennstoffe – Nennwärmeleistung bis 50 kW

Zudem kann für Bauprodukte, für die keine Normen angewendet werden können, beim Deutschen Institut für Bautechnik eine Zulassung oder bei den Obersten Baubehörden der Länder, eine Zustimmung im Einzelfall erwirkt werden. Vor Ort, nach den Fachregeln gefertigte Grundkachelöfen, benötigen keine Kennzeichnung.

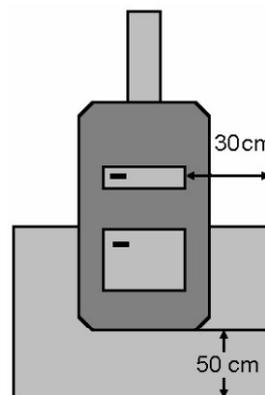
Bitte beachten Sie, dass Feuerstätten in notwendigen Fluren, in Treppenträumen, außer in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Garagen (außer raumluftunabhängige Gasfeuerstätten) **nicht aufgestellt** werden dürfen. Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Leistung über 50 kW dürfen ohnehin nur in Heizräumen aufgestellt werden

Legen Sie die **Heizleistung** Ihrer Feuerstätte nach der Notwendigkeit fest und achten Sie darauf, dass Ihre Feuerstätte nicht maßlos überdimensioniert ist. Ansonsten kommt es zur Überhitzung des Aufstellungsraumes oder sie müssen die Feuerstätte permanent drosseln, was zu schlechten Verbrennungsergebnissen führt. Für Einzelräume sind Heizleistungen von 5 – 6 kW vollends ausreichend.

Um **Brandgefahren** ausschließen zu können, dürfen auf Bauteilen, die aus oder mit brennbaren Baustoffen bestehenden, keine höheren Temperaturen als 85 °C einwirken. Dies ist in der Regel bei einem Abstand von 40 cm, von der Feuerstätte zu den Bauteilen erfüllt. Im Bereich der Sichtfenster sind oftmals die doppelten Abstände einzuhalten (stärkere Wärmestrahlung – Montageanleitung des Herstellers beachten). Geringere Abstände sind zulässig, wenn sie der Hersteller in seiner Montageanleitung angibt. Diese Maßangaben beruhen in der Regel auf Untersuchungsergebnissen die bei der Feuerstättenprüfung gewonnen werden.

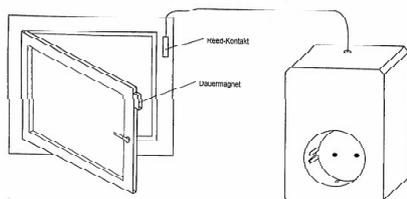
Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nicht brennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken. Bewährt haben sich hierbei **Vorgelege** aus Blech oder Glasplatten.

Glasplatte zum Schutz des Brennbaren Fußbodens

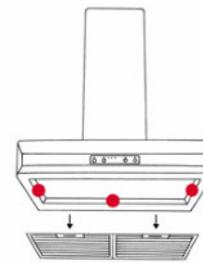


Feuerstätten benötigen zur Erzeugung von 1 kW/h an Wärmeenergie ca. 1,6 m³ **Verbrennungsluft**. Die Verbrennungsluft strömt über die Undichtheiten des Aufstellraumes zur Feuerstätte. Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für Feuerstätten bis 35 kW gilt als gesichert, wenn der Aufstellraum der Feuerstätte 4-mal größer ist als die Leistung. Beispiel: Feuerstätte 5 kW = Mindestraumgröße 20 m³. In der Nutzungseinheit der Feuerstätte dürfen sich keine luftabsaugenden Einrichtungen (z.B. **Dunstabzugsanlage**, RLT-Anlage, Wäschetrockner) befinden, die gleichzeitig mit der Feuerstätte betrieben werden können. Ansonsten sind Fensterkontaktschalter oder Unterdrucksensoren erforderlich.

Fensterkontaktschalter



Dunstabzugshaube



Zudem empfiehlt sich bei besonders dichten Gebäuden die Aufstellung einer **raumluftunabhängigen Feuerstätte**. Wegen der Komplexität und weitergehender Anforderungen sprechen sie am besten mit Ihrem zuständigen bevollmächtigten Schornsteinfegermeister

